In der DIN VDE 0105-100 sind allgemeine Hinweise enthalten, die den Betrieb von elektrischen Anlagen sowie das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes betreffen. Diese Norm beschreibt die Anforderungen für sicheres Bedienen von und Arbeiten an, mit oder in der Nähe von elektrischen Anlagen. Diese Anforderungen gelten für alle Bedienungs-, Arbeits- und Wartungsverfahren. Sie gelten für alle nichtelektrotechnischen Arbeiten wie Bauarbeiten in der Nähe von Freileitungen oder Kabeln, sowie für elektrotechnische Arbeiten, bei denen eine elektrische Gefahr besteht. Darüber hinaus sind aus der DIN VDE 0105-100 auch die rechtlichen Verpflichtungen des elektrischen Anlagenbetreibers zu entnehmen.

**Anlagenbetreiber (AnlB) auf Grundlage der DIN VDE 0105-100**

Der Anlagenbetreiber ist eine natürliche oder juristische Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage, die Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt. Das Betreiben elektrischer Anlagen umfasst alle technischen und organisatorischen Tätigkeiten, die erforderlich sind, um eine elektrische Anlage ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden (Betrieb).

*Hinweis 1:*

Diese Person kann der Eigentümer, Unternehmer, Besitzer oder eine beauftragte Person sein (schriftliche Beauftragung ist unabdingbar), die die Unternehmerpflichten wahrnimmt.

*Hinweis 2:*

Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden. Bei umfangreichen oder komplexen Anlagen kann diese Zuständigkeit auch für Teilanlagen übertragen sein (auch hier ist eine schriftliche Fixierung und Abgrenzung unabdingbar).

Zu den klassischen Aufgaben des Anlagenbetreibers gehört es, für seine elektrischen Anlagen, z. B. durch Inspektions-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten, den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen zu gewährleisten.

Der Anlagenbetreiber muss nicht zwingend Elektrofachkraft sein. Um den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen gewährleisten zu können muss er in diesem Fall eine Elektrofachkraft (schriftlich) beauftragen, die aus seiner Verantwortung entstehenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

**Anlagenverantwortlicher (AnlV) auf Grundlage der DIN VDE 0105-100**

Der Anlagenverantwortliche ist eine Person, die beauftragt ist während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der elektrischen Anlage zu tragen. Dies beinhaltet auch die sichere Durchführung von Arbeiten an oder in der Nähe dieser elektrischen Anlage und die damit verbundenen sicherheitstechnischen Anweisungen gegenüber eigenen Mitarbeitern wie auch Mitabeitern von Fremd-/Partnerfirmen.

*Hinweis 1:*

Der Anlagenverantwortliche hat die möglichen Auswirkungen der Arbeiten auf die elektrische Anlage oder die Teile davon, die in seiner Verantwortung stehen sowie die Auswirkungen der elektrischen Anlage auf die Arbeitsstelle und die arbeitenden Personen zu beurteilen. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen (schriftlich) übertragen werden.

Nachfolgend die Aufgaben und fachlichen Qualifikationen eines Anlagenverantwortlichen:

* Fachliche Kenntnisse und Erfahrungen zum Betrieb von elektrischen Anlagen
* Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften und Normen
* Kenntnisse über den Betriebszustand der elektrischen Anlage
* Beurteilung der Auswirkungen der vorgesehenen Arbeiten auf den sicheren Betrieb der Anlage
* Erkennen der besonderen Gefahren, die mit den durchzuführenden Arbeiten verbunden sind
* Einweisung des Arbeitsverantwortlichen
* Kennzeichnung der Arbeitsstelle
* Festlegen der Sicherheitsmaßnahmen
* Überwachung der einzuhaltenden Sicherheitsfestlegungen
* Erlaubnis für die vorgesehenen Arbeiten erteilen

*Hinweis 2:*

Der Anlagenverantwortliche mit Weisungsbefugnis für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage muss Elektrofachkraft sein. Dies bedeutet, dass dem Anlagenverantwortlichen die erforderliche Entscheidungsbefugnis und Vollmacht eingeräumt werden muss, um in dem übertragenen Pflichtenrahmen selbständig, mit verbindlicher Wirkung, für den Unternehmer zu handeln.

**Arbeitsverantwortlicher (ArbV) auf Grundlage der DIN VDE 0105-100**

Der Arbeitsverantwortliche ist eine Person, die beauftragt ist, die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit an der Arbeitsstelle zu tragen. Das heißt er muss immer an der Arbeitsstelle zugegen sein. Diese Arbeiten können auch nichtelektrotechnische Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen sein. Der Arbeitsverantwortliche hat darauf zu achten, dass alle sicherheitstechnischen Anforderungen und betrieblichen Anweisungen bei der Durchführung der Arbeiten eingehalten werden.

*Hinweis 1:*

Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden

Qualifikationsvoraussetzung für die Tätigkeit ist eine Ausbildung zur Elektrofachkraft mit Kenntnissen und Erfahrungen:

* über die übertragenen Arbeiten und deren sicherer Durchführung
* der einschlägigen Normen und Vorschriften
* zur Beurteilung der übertragenen Arbeiten und erkennen der besonderen Gefahren
* zur Erkennung verbundener Gefährdungen, die mit den Arbeiten verbunden sind
* zum Ergreifen der Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Arbeiten
* um Informationen, z. B. über Schaltzustand oder Begrenzung der Arbeitsstelle, vom Anlagenverantwortlichen einzuholen
* um Mitarbeiter in den Arbeitsbereich einzuweisen
* zur Überwachung der Arbeiten
* zur Überwachung der einzuhaltenden Sicherheitsfestlegungen

*Hinweis 2:*

Der Arbeitsverantwortliche und der Anlagenverantwortliche haben Schaltungen in der Anlage sowie Arbeitsabläufe vor Arbeitsbeginn zu vereinbaren, wobei der Arbeitsverantwortliche und der Anlagenverantwortliche ein und dieselbe Person sein kann, so dass diese Koordination entfällt.

**Durchführungserlaubnis auf Grundlage der VDE 0105-100**

Mit der Durchführungserlaubnis ist die Genehmigung gemeint, um die geplante Arbeit durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine schriftliche oder mündliche aber eindeutige und umissverständliche Anweisung.

Bei der Begriffsdefinition schriftliche oder mündliche eindeutige und unmissverständliche Anweisung, bezieht sich die mündliche eindeutige Anweisung ausschließlich auf die interne Anweisung innerhalb der Dienststelle oder des Teams. Voraussetzung ist das es sich hierbei um ein eingespieltes Team handelt und sich die Kollegen auch dementsprechend kennen. Sollte das Team zum ersten Mal zusammen/miteinander arbeiten, ist auch für diesen Fall eine schriftliche Anweisung ratsam. Sollte das Team aus unterschiedlichen Dienststellen/Bereichen bestehen, ist für diese Konstellation eine schriftliche Anweisung ein sicherer Weg im Falle einer nachträglichen Beweisbarkeit. Bei einer externen Anweisung (an Externe und Dritte) ist die Schriftform, aufgrund der nachträglichen Nachweisbarkeit, unabdingbar.

Sich auf mündliche Anweisungen an Externe zu stützen, (zum Beispiel weil man das Unternehmen/den Dienstleister schon länger kennt) ist absolut fahrlässig und bedeutet für den verantwortlichen Betreiber ein rechtsunsicheres Vorgehen, dass im Schadensfall unweigerlich zu einem Nachweis- und somit auch zu einem Haftungsproblem führen kann.

**Unterschied Aufsichtsführung / Beaufsichtigung / unter Leitung und Aufsicht**

Oftmals ist den verantwortlichen Personen der Unterschied zwischen den in der Überschrift genannten Verantwortlichkeiten nicht bewusst. Diese dürfen aber in der betrieblichen Praxis nicht miteinander verwechselt werden. Aus diesem Grund wird der Unterschied nachfolgend verdeutlicht:

*Aufsichtsführung*

Bedeutet eine permanente Anwesenheit des Aufsichtsführenden während der Durchführung der Tätigkeit.

Ständige Überwachung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung der Arbeiten an der Arbeitsstelle ist unabdingbar. Der Aufsichtführende darf dabei selbst nur Arbeiten durchführen, die ihn in der Ausübung der Aufsicht nicht beeinträchtigen können.

*Beaufsichtigung*

Dies ist eine Form der Überwachung, die ebenfalls eine fortwährende permanente Anwesenheit des Aufsichtführenden erfordert. Es bedeutet vielmehr das derjenige, mit der übertragenen Beaufsichtigung, darauf achten muss, dass sich der Beaufsichtigte so verhält/arbeitet wie es erwünscht und/oder vorgeschrieben ist.

Darüber hinaus bedeutet es die ständige ausschließliche Ausübung der Aufsicht. Daneben dürfen keine weiteren Tätigkeiten vom Beaufsichtigenden durchgeführt werden, die ihn von seiner Verantwortung ablenken.

*Unter Leitung und Aufsicht*

Bedeutet im Gegensatz zu den beiden vorab genannten Tätig-/ Verantwortlichkeiten nicht, dass die leitung- und aufsichtführende Person/Elektrofachkraft permanent oder regelmäßig zugegen sein muss.

Sie muss sich vielmehr in geeigneten Zeitabständen davon überzeugen, dass die Mitarbeiter/ Beschäftigten den gegebenen (schriftlichen) Anweisungen auch Rechnung tragen und diese stets befolgen.

**Rechtliche Organisation auf Grundlage der VDE 0105-100**

Jede elektrische Anlage, an der gearbeitet wird, muss unter der Verantwortung eines Anlagenverantwortlichen stehen wobei die Hauptverantwortung immer beim Anlagenbetreiber bleibt. Der Anlagenverantwortliche vergibt für diesen Teil der Anlage die Durchführungserlaubnis an den Arbeitsverantwortlichen. Wie bereits erwähnt können, wenn es erforderlich ist, durch den Anlagenverantwortlichen einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen, auf Grund der Nachweisbarkeit schriftlich, übertragen werden.

Die Aufgaben des Anlagenbetreibers, des Anlagenverantwortlichen sowie des Arbeitsverantwortlichen können von ein und derselben Person, in Personalunion, wahrgenommen werden. Diese Person muss die dafür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, im Bereich der Elektrotechnik, nachweislich erfüllen.

Vor Beginn oder vor Wiederaufnahme der Tätigkeit, nach unterbrochener Arbeit, ist eine Klärung der Rollen des Anlagenverantwortlichen und des Arbeitsverantwortlichen verbindlich herbeizuführen, um etwaige entstehende Missverständnisse oder unterschiedliche Sichtweisen auszuschließen zu können.

Für jede Arbeit muss ein Arbeitsverantwortlicher im Vorfeld benannt werden.

Sofern die Arbeitsdurchführung unterteilt ist kann es erforderlich sein für jede Arbeitsgruppe eine für die Sicherheit verantwortliche Person und für alle eine koordinierende Person zu benennen.

Der Arbeitsverantwortliche und der Anlagenverantwortliche müssen sowohl die Vorbereitungen an der elektrischen Anlage, um die Arbeiten zu ermöglichen, als auch die geplanten Arbeiten an, mit oder in der Nähe der elektrischen Anlage miteinander abstimmen. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen bevor Änderungen (z.B. der Schaltzustände) an der elektrischen Anlage vorgenommen oder mit den Arbeiten begonnen werden darf. Die Vorbereitung komplexer Arbeiten (z. B. AuS) muss schriftlich erfolgen.

Jeder Person, die aus Sicherheitsgründen Bedenken hat, eine Anweisung oder Arbeit auszuführen, muss die Möglichkeit gegeben werden diese Bedenken unmittelbar dem Arbeitsverantwortlichen mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet die Sachlage zu untersuchen und erforderlichenfalls die Entscheidung einer fachlich übergeordneten Stelle, z. B. der zuständigen Verantwortlichen Elektrofachkraft herbeizuführen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Teilnehmer** | **Bereich / Abt.** | **Unterschrift** \*) |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

\*) Mit seiner Unterschrift bestätigt der/die Teilnehmer/in, dass der Inhalt der Schulung verstanden wurde.

**Ablauf:** Die Elektrokurzschulungen sind für die verantwortlichen Elektrofachkräfte (VEFK) gedacht, um diese in Ihrer Schulungs- und Unterweisungsarbeit zu unterstützen. Die Kurzschulungen können von der VEFK selbst oder von entsprechend befähigten Beschäftigten durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass nicht nur die eigenen Elektro- Mitarbeiter, sondern auch die Leiharbeiter geschult werden.